



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die
Stadtratsfraktion der
CSU
z. Hd. Herrn StR Dr. Reinhold Barbor

Rathaus

06.06.2016

Entbürokratisierung der Parklizenz – Anträge

Antrag Nr. 14-20 / A 01914 von Herrn StR Dr. Reinhold Barbor
vom 11.03.2016

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Babor,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt des Antrages betrifft die Erteilung von Parklizenzen für Bewohner und damit eine laufende Angelegenheit auf der Grundlage des übertragenen Wirkungskreises, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

In Ihrem Antrag vom 11.03.2016 regen Sie zur Entlastung der Genehmigungsbehörde eine wiederkehrende Neuerteilung von Parkausweisen ohne Kennzeichenbindung (wechselnde Fahrzeuge) durch die Verwaltung ohne das Erfordernis der erneuten Darlegung der Gründe durch den Antragsteller an. Dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Rechtsgrundlage für die Parkraumbewirtschaftung Ziffer X Nr. 7 VwV-StVO zu § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO sieht grundsätzlich vor, dass nur jeder Bewohner einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug erhält. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag "wechselnde Fahrzeuge" vorgenommen werden.

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Die Anzahl an Anträgen auf Bewohnerparkausweise mit dem Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ ist in letzter Zeit auffällig gestiegen, mit der Folge, dass weiterhin eine einheitliche Bearbeitungsweise erforderlich ist, um die rechtlichen Vorgaben zu wahren, welche eine Vergabepaxis und eine besondere Begründung solcher Anträge vorsehen.

Nach der Intention des Verordnungsgebers stellt der begehrte Eintrag eine absolute Regelabweichung dar, denn bei universell einsetzbaren Bewohnerparkausweisen besteht die Möglichkeit, dass der Parkausweis zweckwidrig zum Beispiel durch nichtberechtigte Personen oder durch den Gebrauch in einem Lkw, Bus oder Wohnmobil verwendet wird. Angesichts dessen ist es erforderlich, dass jährlich geeignete Nachweise vorgelegt werden bzw. eine besonders begründete Ausnahmesituation weiterhin vorliegt, sprich sich an der bisherigen Situation nichts geändert hat. Ein automatischer Anspruch auf Erteilung einer derartigen Parkgenehmigung besteht nicht.

Der Antragsteller in seinem konkreten persönlichen Einzelfall ist stets nachweispflichtig. Aus den eingereichten Unterlagen muss sich jedenfalls ergeben, warum der Eintrag „wechselnd“ beantragt wird und es nicht möglich ist, sich auf ein bzw. maximal 3 Kennzeichen festzulegen. Das Kreisverwaltungsreferat beurteilt bei jeder Antragstellung anhand der vorgelegten Unterlagen neu, ob der Antrag plausibel begründet wurde und der gewünschte Eintrag tatsächlich notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund kann Ihrem sicherlich gut gemeinten Antrag leider nicht entsprochen werden.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle